



Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang

22.03.2020

Nr. 13

Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen**
2. **Kommunalservice AÖR: Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2020 um 17.00 Uhr**
3. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2020**
4. **Impressum**

Landkreis Börde

Der Landrat

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Börde ab Montag, dem 16. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als oberste Gesundheitsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) in Verbindung mit §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 IfSG am 15.03.2020 die Weisung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen erlassen.

Der Landkreis Börde erlässt als zuständige Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 16 Absatz 1 Satz 1 und 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zum Schutze der öffentlichen Sicherheit IfSG daher nachfolgende

Allgemeinverfügung

Mit Wirkung vom Montag, dem 16. März 2020, sind im Landkreis Börde alle Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 13. April 2020 zu schließen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Weisung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

2. Ausnahmen von der vorgenannten Schließungsverfügung sind nach folgenden Maßgaben möglich:

- a) Zur Sicherstellung einer Übergangszeit, die es den betroffenen Personensorgeberechtigten ermöglicht, sich auf die Folgen der Schließungen der Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG einzustellen, sind für den Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 17. März 2020 Nutzungen zu Betreuungszwecken zulässig. Ein Besuch dieser Gemeinschaftseinrichtungen an den beiden genannten Tagen ist damit möglich, wenn die Personensorgeberechtigten dies so entscheiden. Außerdem sind Dienstberatungen der an den jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen Beschäftigten zulässig.

- b) Für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 13. April 2020 für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG und für den Zeitraum vom 18. März 2020 bis zum Ablauf des 3. April 2020 (letzter Schultag vor den Osterferien) für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG sind von der Schließungsverfügung nach Nr. 1 ausgenommen:

- aa. Betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes, im Fall einer oder eines allein Erziehungsberechtigten die oder der allein Erziehungsberechtigte, zur Gruppe der unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung, insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Home-office) nicht gewährleistet werden kann sowie

- bb. die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte.

Schlüsselpersonen im Sinne von Buchstaben aa) sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen, pflegerischen und pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen der Gesundheits-, Arzneimittelversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, des Justiz- und Maßregelvollzuges, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse und Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbstständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.

- d) Die Schließungsverfügung nach Nr. 1 gilt nicht für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind.

- e) Die Schließungsverfügung nach Nr. 1 gilt ferner nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz, dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz.

3. Ausnahmen nach Nr. 2 kommen nicht in Betracht für den Fall, dass eine Gemeinschaftseinrichtung geschlossen wurde oder geschlossen werden muss, weil Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „Corona SARS-CoV-2“ getestet wurden.

4. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 und auch § 16 IfSG sind nach §§ 4 Absatz 1 i. V. m. 19 Absatz 2 Satz 3 GDG LSA die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden.

5. Anordnungen nach Nr. 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Börde (www.Landkreis-Boerde.de) und durch Aushang in den Aushangkästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde in den Verwaltungsgebäuden Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben und Triftstraße 9 – 10 in 39387 Oschersleben/Bode). Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG im Amtsblatt für den Landkreis Börde ortsüblich bekanntgemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntgabe als bekanntgegeben.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich innerhalb kurzer Zeit weltweit verbreitet und am 11. März 2020 zur Ausbreitung der Pandemie durch die WHO geführt. Auch in Deutschland und Sachsen-Anhalt gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund der drastisch steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen teils auch mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es leicht zu fortgesetzter Mensch zu Mensch Übertragung kommen.

Zu den erforderlich kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen, Schulen und Kinderferienlagern, wo Kinder und Betreuungspersonen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten. Das Mittel der Einrichtungsschließung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit kritischer Infrastrukturen durch Ausnahmen zur Notbetreuung zu flankieren. Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG.

zu 1.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Tagespflege, Schulen und Ferienlagern kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal bzw. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie dem Lehr- und Aufsichtspersonal.

Nach bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder und Jugendliche zwar nicht schwerer an COVID-19, sie können jedoch ebenso wie Erwachsene – ohne Symptome zu zeigen – Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene.

Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, Schulen und Ferienlagern mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungs-, Lehr- und Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Gemeinschaftseinrichtungen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion durch Kinder und Jugendliche zu verhindern.

zu 2. a) und b)

In den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG werden zahlreiche Kinder und Jugendliche betreut, die der Aufsicht und Überwachung bedürfen. Bei einer Anordnung der Schließung von entsprechenden Einrichtungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind auch die Auswirkungen einer Einrichtungsschließung auf andere Bereiche des öffentlichen Lebens zu beachten. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitswesens und der Pflege, der Verteidigungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und anderer kritischer Infrastrukturen (z. B. Lebensmittel-, Wasser- und Energieversorgung, Telekommunikation, Transportwesen sowie Entsorgung) muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen aufrecht erhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der in diesen Bereichen beschäftigten Eltern nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungs- bzw. Schulöffnungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für die Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Eine Betreuung soll dabei weiterhin in den bisherigen Gruppen bzw. Einrichtungen erfolgen, da eine Schaffung zentraler Notfallbetreuungsangebote die Infektionsgefahr weiter erhöhen würde.

In Anlehnung an § 45 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Ausnahmevorschrift auf Kinder beschränkt, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind. Ein schriftlicher Nachweis der Unentbehrlichkeit gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme der Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegereinrichtungen und Schulen nicht effektiv, wenn sich Kinder und Jugendliche in unveränderter oder kaum veränderter Zahl dort zu den Betreuungszeiten aufhalten würden. Die Schließung von Kindertagesstätten, Tagespflegereinrichtungen und Schulen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die bestehenden Rechte auf Kinderbetreuung und die Schulpflicht dar. Ein solcher Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die notwendigen Ausnahmen eng ausgelegt und strikt kontrolliert werden. Um den unentbehrlichen Schlüsselpersonen die Ausstellung der Nachweise zu ermöglichen, ist eine Übergangsregelung von zwei Tagen notwendig.

Für Ferienlager, die im hier betroffenen Zeitraum in den Osterferien stattfinden könnten, sind Ausnahmen nicht angezeigt, da für die betroffenen Kinder in den Ferien am Heimatort eine Hortbetreuung als Ausnahme sichergestellt werden könnte. Zugleich kommen in Ferienlagern regelmäßige Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Landesteilen und Bundesländern zusammen, sodass die Gefahr einer Infektionsausbreitung dadurch besonders hoch ist.

c)

Eine Ausnahme für Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, ist in Abwägung der bestehenden besonderen Angebote und Betreuungsbedarfe notwendig.

d)

Die Ausbildungsgänge in der Pflege sind auszunehmen, da an einem möglichst raschen Schulabschluss dieser Schülerinnen und Schüler ein hohes öffentliches Interesse besteht und diese Schülerinnen und Schüler in ihren Ausbildungsbetrieben eine besondere gesundheitliche Fürsorge genießen.

zu 3.

Die vollständige und ausnahmslose Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG ist für den Fall, dass in einer Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigte oder betreute Kinder positiv auf den Erreger „SARS-CoV-2“ getestet wurden, erforderlich, um weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen eines entsprechenden positiv getesteten Falles durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel keine Schutzmaßnahmen mehr getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind als die Einrichtung zeitweise zu schließen. Daher sind für die wenigen betroffenen Einrichtungen auch keine Ausnahmen zur Notbetreuung für die Kinder von Schlüsselpersonal möglich.

zu 5.

Die sofortige Vollziehung der Tenorziffer 1 gilt kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Bekanntgabe der Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landkreises Börde sowie durch Aushang an den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Börde. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit des Landkreises begleitet. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

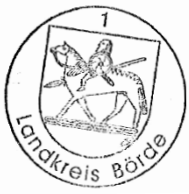
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, Widerspruch erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweis:

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

M. Stichnoth
Landrat



Landkreis Börde
Kommunalservice AöR

Bekanntmachung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates am 25.03.2020

Die 2. Sitzung des Verwaltungsrates der KsB AöR findet am Mittwoch, den 25.03.2020 um 17.00 Uhr, im Sitzungssaal Börde 2 des Landkreis Börde Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Mitteilungen Vorstand
3. Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 4.-4.1. Nichtöffentliche Beschlussvorlagen 2020/KsB/082

5. Vorstellung der beiden neuen Vorstände der KsB AöR
6. Anstellung der neuen Vorstände (Tischvorlage)
7. Mitteilungen des Vorstandes
8. Anträge, Anfragen, Anregungen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
 10. Schließung der Sitzung
- Mit freundlichen Grüßen

gez. Stichnoth
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2020

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
a) Gesamtbetrag der Erträge auf 10.008.700 EUR,
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.989.900 EUR
2. im Finanzplan mit dem
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.717.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.499.700 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.032.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 9.104.100 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 3.064.100 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 84.800 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 3.064.100 EUR festgesetzt. Davon entfallen für die Finanzierung von Investitionen „Breitband“ 2.747.800 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 902.000 EUR festgesetzt. Davon sind 902.000 EUR für die Kita in Ausleben OT Otleben festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.321.000 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband 10.421.000 EUR.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 55,10 % auf die Schlüsselzuweisungen 2019

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen den, 19.12.2019

Fabian Stankewitz

Verbandsgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 23.03.2019 bis 03.04.2020 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Haldensleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde am 06.03.2020 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG.2020HHS erteilt worden.

Gröningen, 13.03.2020

Fabian Stankewitz

Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

